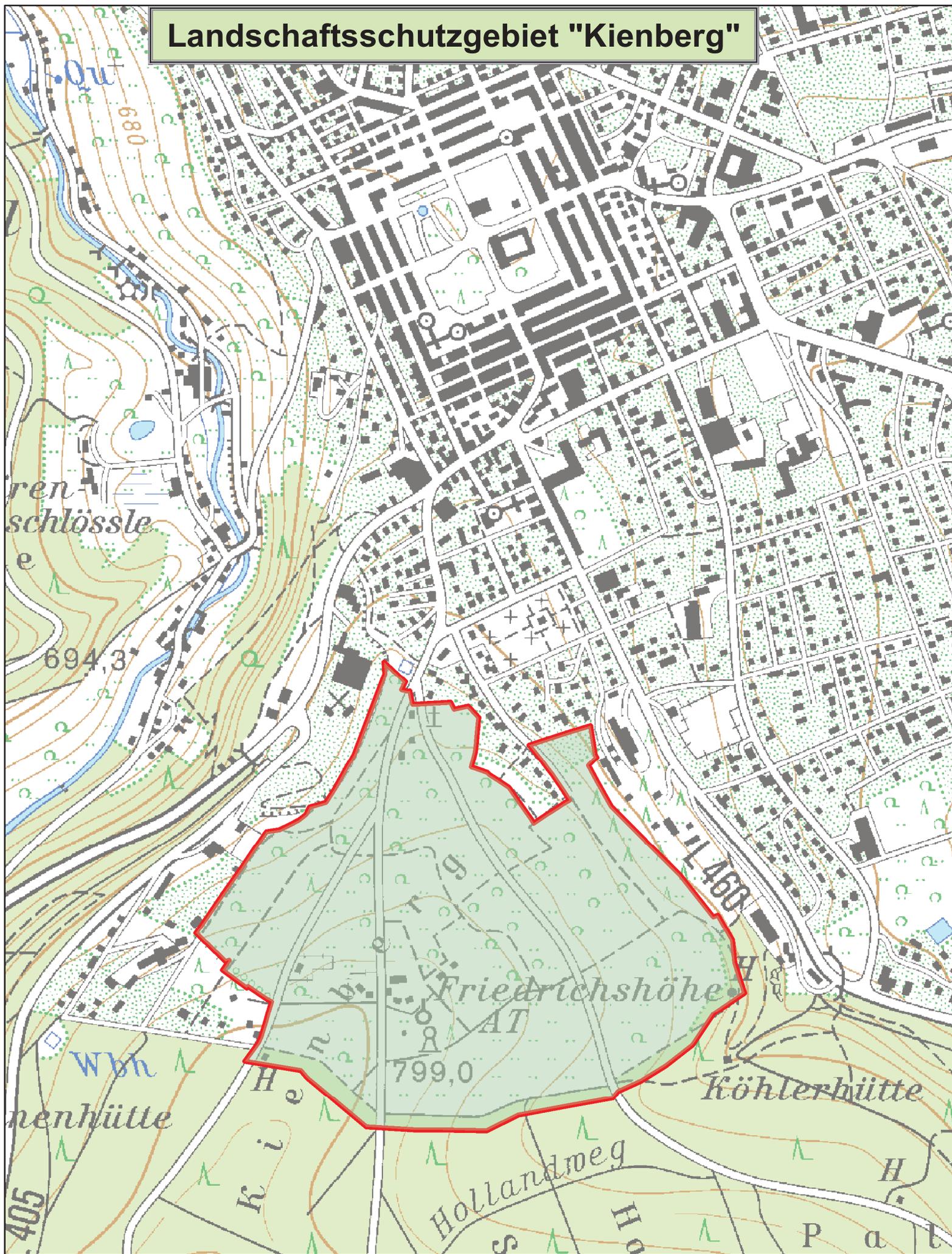


# Landschaftsschutzgebiet "Kienberg"



 Landschaftsschutzgebiet

**Stadt:** Freudenstadt  
**Gemarkung:** Freudenstadt

Grundlage:  
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW  
- Amtliche Geobasisdaten  
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)  
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt  
Bau- und Umweltamt  
Freudenstadt, November 2013

# **V e r o r d n u n g**

des Landratsamtes Freudenstadt

## **über das Landschaftsschutzgebiet**

### **„Kienberg“**

vom

12. November 2013

Aufgrund der §§ 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) sowie der §§ 29 Abs. 1 und 73 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz- NatSchG) vom 13.12.2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S. 809) wird verordnet:

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Erklärung zum Schutzgebiet**

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemarkung Freudenstadt der Großen Kreisstadt Freudenstadt werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung „Kienberg“.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist teilweise deckungsgleich mit einem nach § 32 Abs. 1 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz benannten Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie), (FFH-Gebiet 7516-341, „Freudenstädter Heckengäu“).

#### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 34,97 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet „Kienberg“ umfasst die im Gewann Kienberg gelegene Höhenlage am südlichen Stadtrand von Freudenstadt sowie Teile der südlich angrenzenden Waldflächen.

- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Kienberg“ beginnt im Norden an der Einmündung des Weges 2265 in die Herzog-Friedrich-Straße (Flurstück Nr. 2174/7) und zieht sich entlang der Flurstücksgrenzen von 2175 zu 2174/8, 2174/1, 2174/2, von Flurstück 2175/1 zu 2174/2, 2176/1, 2176/2, 2176/3, dann entlang der östlichen Grenze des Flst. Nrn. 2175 bis zu dessen südöstlichen Grenzpunkt. Dort biegt sie in südöstliche Richtung ab und verläuft weiter entlang der Grenze des Weges Flurstück Nr. 2211 zu Flurstück 2206, Weg 2205, 2208/1 und dem Weg 2212.

Sie führt weiter entlang der Flurstücksgrenze von Flurstück 2213 zu 2212, von 2216 zu 2174 (Hartranftstraße), von 2201 zu 2174 (Hartranftstraße), von 2190/2 zu 2174 (Hartranftstraße), 2190/10 und 2190/11, von Flurstück 2190/1 zu 2190/3, 2190/4, 2190/8 und 2181 (Huppenbauerstraße), von Flurstück 2201 zu 2181 (Huppenbauerstraße) und 2198 bis zum östlichen Eckpunkt von Flurstück 2201.

Von diesem östlichen Eckpunkt des Flurstückes 2201 verläuft sie mit einem Abstand von 5 m zum Gebäude Nr. 56/1 über das Flurstück 2198 bis zum Erreichen des Flurstückes 2200, dann weiter in gerader Linie durch die Flurstücke 2200 und 2225 zum westlichen Eckpunkt des Flurstückes 2228/3, von hier entlang der Flurstücksgrenze von Flurstück 2225 zu 2228/3 in südöstlicher Richtung zum Wald.

Die Grenze läuft weiter innerhalb des Waldgrundstückes 2883, zuerst in südlicher, dann in westlicher Richtung und in paralleler Linie mit 30 m Abstand zu den Flurstücken 2234, 2235, 2241, 2265, 2242, 2244, 2290, 2297, 2299, 2174/7 (Herzog-Friedrich-Straße), 2309, 2340/2 und 2340/1. Ab hier biegt sie in nördliche Richtung ab und verläuft weiter entlang des Flurstücks 2330 (Steinwaldstraße) entlang der westlichen Grenzen der Flurstück Nrn. 2340/1, 2338, 2337, 2336, 2318. Dort quert sie die Steinwaldstraße und verläuft weiter in westliche Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 3134, quert den Weg (Flurstück Nr. 3128) und verläuft weiter entlang der Flurstücksgrenze von Flurstück Nr. 3147 zu 3158.

Die Grenze verläuft dann weiter in nördlicher Richtung und verläuft auf der Flurstücksgrenze von Flurstück Nr. 3158 zu 3183, 3179/2 und 3179/1.

Sie folgt innerhalb des Flurstückes 2687/1 zunächst der FFH-Gebiets-Grenze und verläuft dann entlang der Grenzlinie an der Hangkante des ehemaligen Steinbruchs bis zur Herzog-Friedrich-Straße (Flurstück 2174/7) und quert diese zum Ausgangspunkt.

- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1: 10 000 mit durchgezogener grüner Linie sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1: 2 500 mit durchgezogener grüner Linie mit innen liegender grün gepunkteter Bandierung eingetragen. Die Grenzen des FFH-Gebietes sind mit durchgezogener orangefarbener Linie und innen liegender orangefarbener Schraffur eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt der Großen Kreisstadt Freudenstadt, Technisches Rathaus, Marktplatz 64 in 72250 Freudenstadt und beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14 in 72250 Freudenstadt zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3** **Schutzzweck**

- (1) Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung der Eigenart und Vielfalt einer naturnahen Landschaft mit weiträumigen Wiesenbereichen in gehölzreicher, teils parkartiger Ausprägung und mit reich strukturierten Waldrändern eines angrenzenden Plenterwaldgebietes.

Dies soll insbesondere erfolgen durch Erhaltung und Entwicklung

- der Wiesenbereiche,
  - des Baumbestandes,
  - der Hecken und Feldgehölze,
  - der verschiedenen Pflanzengesellschaften in ihren standörtlichen und nutzungsbedingten Ausprägungen,
  - der landespflegerisch hochwertigen Standorte und Kleinstlebensräume,
  - der Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten,
  - der naturnahen Wälder und Waldränder,
  - des typischen Charakters der Kulturlandschaft,
  - sowie der landschaftlich reizvollen und abwechslungsreichen Erholungslandschaft,
  - die Sicherung und Pflege naturschutzfachlich hochwertiger Biotope gemäß § 32 Abs. 2 Nrn. 4 und 6 NatSchG i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG.
- (2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung der Lebensraumtypen und Lebensstätten der Arten, die der FFH-Richtlinie in besonderem Maße entsprechen. Nach den dortigen Anforderungen kommen im Schutzgebiet insbesondere folgende Lebensraumtypen und Arten vor:
1. Berg-Mähwiese (FFH-Code 6520) in durchschnittlichem bis gutem Zustand
  2. Lebensstätten von *Myotis emarginatus* (Wimperfledermaus), *Myotis bechsteinii* (Bechsteinfledermaus) und *Myotis myotis* (Großes Mausohr).
- (3) Ziel der Verordnung ist zudem, die im FFH-Gebiet vorkommenden Entwicklungsflächen von Grünland zum Lebensraumtyp Berg-Mähwiesen ökologisch aufzuwerten.

### **§ 4** **Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

- der Naturhaushalt geschädigt wird;
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
- eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer oder nachteilig verändert wird;
- das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
- der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

## **§ 5**

### **Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,
  1. wesentliche Landschaftsteile, wie landschaftsprägende Bäume, Gebüschstreifen, Hecken und Feldgehölze, Sträucher, naturnahe Fließgewässer mit ihren Ufergehölzen sowie Böschungen zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
  2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
  5. für die Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
  6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
  7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
  8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
  9. neu aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
  10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
  11. Dauergrünland und Dauerbrache umzubereiten;
  12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
  13. Motorsport zu betreiben;
  14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;

15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.
- (5) Hinweis:  
Pläne und Projekte sind nach § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung ggf. auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes
1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden standortgerecht nutzt und erhält, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
    - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
    - b) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird und auf Flächen im FFH-Gebiet keine Intensivierung der Grünlandbewirtschaftung erfolgt; unberührt bleibt das Recht, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war;
    - c) wesentliche Landschaftsteile, wie naturnahe Fließgewässer mit Ufergehölzen, Hecken, Gebüschstreifen, Bäume oder Sträucher, nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;
    - d) eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;

2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe einer naturnahen Waldbewirtschaftung einschließlich notwendiger forstwirtschaftlicher Wegebaumaßnahmen und der Errichtung von Wildschutzzäunen;
  3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
- (2) Unberührt bleiben auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen.

## **§ 7**

### **Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Zur Erhaltung und Entwicklung des typischen Landschaftsbildes im Schutzgebiet ist folgendes zu beachten:
- Offenhaltung der Wiesenbereiche, insbesondere durch die Fortführung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung,
  - Erhaltung und Entwicklung der Bärwurz-Wiesen,
  - Erhaltung des bestehenden Baumbestandes, erforderlichenfalls standorttypische Ersatzbepflanzung,
  - Erhaltung und Pflege der Hecken und Feldgehölze,
  - Erhaltung der landespflegerisch hochwertigen Standorte und Kleinstlebensräume wie Rainen und Böschungen,
  - Erhaltung des vorhandenen engen Verbundes aus Kleinstrukturen und Trittsteinen wie Hecken, Feldgehölzen, Säumen und Rainen,
  - Erhaltung der naturnahen Wälder und Waldränder durch die Fortführung der naturnahen Waldbewirtschaftung.
- (2) Zur Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaftsteile im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere erforderlich, dass die freien Wiesenflächen mindestens einmal jährlich gemäht werden.
- (3) Weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Managementplan für das FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“ festgelegt. §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

## **Schlußvorschriften**

### **§ 8 Befreiungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 79 Abs. 2 bis 4 NatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.
- (2) Hinweis:  
Pläne und Projekte sind nach § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung ggf. auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

### **§ 10 Außer-Kraft-Treten**

Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die „Verordnung des Landratsamtes Freudenstadt über den Schutz des Kienbergs“ vom 16. Mai 1960 außer Kraft.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 12. November 2013

Dr. Klaus Michael Rückert